



Polzeiverordnung

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 11.12.2001

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 13. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S 752) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter
- § 7 Lärm durch Tiere
- § 8 Lärm durch Fahrzeuge
- § 9 Schutz der Nachtruhe

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 10 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen
- § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 13 Gefahren durch Tiere
- § 14 Verunreinigung durch Hunde
- § 15 Taubenfütterungsverbot
- § 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
- § 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 19 Belästigung der Allgemeinheit

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen

§ 20 Ordnungsvorschriften

V. Bekämpfung von Ratten

§ 21 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

§ 22 Bekämpfungsmittel

§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen

§ 24 Schutzvorkehrungen

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

§ 26 Duldungspflichten

§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 28 Ausnahmen

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 29 Hausnummern

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Volksfesten, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein störender Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

Öffentliche Spielplätze die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

Die Basketballanlage an der Breisgauhalle darf in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten sowie nichtgewerbliche Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags
- | | |
|---------------------------------|---|
| vom 01. April bis 30. September | in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und |
| | von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| vom 01. Oktober bis 31. März | in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und |
| | von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
- nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern, Schreddern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasen-mäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

§ 6

Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

- (1) Wertstoff(Altglas)sammelbehälter dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.

- (2) Die auf den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter dürfen nur für die auf den jeweiligen Friedhöfen anfallenden Abfälle, getrennt nach Wertstoffen, benutzt werden.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 9 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Stadt Herbolzheim dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen und das Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln auf öffentlichen Straßen und Wegen ist untersagt.
- (2) An öffentlichen Gewässern ist das Waschen von Kraftfahrzeugen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallsatzung ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten, Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in fremden Gärten und Grünanlagen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Außerhalb zugelassener Stellen dürfen die Inhalte von Abwasserbehältern und Chemietoiletten nicht entsorgt werden.

§ 18

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:
1. das Nächtigen;
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
 3. das Verrichten der Notdurft;
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
 5. das Verunreinigen, insbesondere durch das Lagern von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen u. a.)
 6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu besteigen;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten Wegsperrungen oder Einfriedigungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen und sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte oder Besucher belästigt werden;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer, Quellen oder Wasserbecken zu verunreinigen, Hunde darin schwimmen zu lassen oder darin zu fischen;

9. Musikinstrumente, Fernseh- und Radiogeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, daß andere Besucher der Anlage gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugen;
 10. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 12. Zelte aufzustellen;
- (2) In Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen ist es untersagt:
1. durch lautstarkes Unterhalten die Nachtruhe der Anwohner mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören;
 2. zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe der Anlieger gestört wird oder Passanten belästigt werden;
 3. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Bekämpfung von Ratten

§21

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 22 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

§ 26 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 27

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

§ 28

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 29

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tage, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 30

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen störender Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 öffentliche Sport- und Spielplätze benutzt;
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
5. entgegen § 6 die Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt;
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abgibt;
8. entgegen § 9 die Nachtruhe stört,
9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Wegen abspritzt und wäscht;
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser oder die Brunnenanlage verunreinigt;

11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste oder Abfälle nicht in ausreichender Anzahl bereithält;
12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
15. entgegen § 14 als Führer oder Halter eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
16. entgegen § 15 Tauben füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann;
17. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
18. entgegen § 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
19. entgegen § 17 Abs. 2 die Inhalte von Abwasserbehältern und Chemietoiletten außerhalb zugelassener Stellen entsorgt;
20. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 21 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
21. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
22. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
23. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Gehwege, Grün- u. Erholungsanlagen sowie öffentliche Einrichtungen verunreinigt;
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, befährt oder besteigt;
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten in Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der

- entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
 33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer, Quellen oder Wasserbecken verunreinigt, Hunde darin schwimmen lässt oder darin fischt;
 35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Musikinstrumente, Fernseh- und Radiogeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte benutzt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
 36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 12 Zelte aufstellt;
 39. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 1 durch lautstarkes Unterhalten die Nachtruhe der Anwohner mehr als vermeidbar stört;
 40. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch die Ruhe der Anlieger stört oder Passanten belästigt;
 41. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 42. entgegen § 20 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 43. entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind;
 44. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 23 nicht entfernt;
 45. die Schutzvorkehrungen des § 24 Abs. 1 und 2 nicht beachtet;

46. die in § 24 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft;
 47. als Verpflichteter entgegen § 26 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;
 48. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 49. entgegen § 29 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 30 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,- geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche-Umweltschutz-Verordnung) vom 28.10.1988 sowie alle Verordnungen außer Kraft, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen.

Herbolzheim, den 11.12.2001

Ernst Schilling
Bürgermeister